

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/6/30 50b88/71, 10b535/78

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.06.1971

Norm

ABGB §921 ABGB §1304 A

Rechtssatz

Der wegen schuldhafter Nichterfüllung eines Kaufvertrages angesprochene Ersatz ist keineswegs auf die Preisdifferenz beschränkt, die zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem bei Abschluß des Deckungskaufes bezahlten Preis besteht. Der Käufer kann vielmehr vom säumigen Verkäufer auch den Ersatz jener Aufwendungen fordern, die er darüberhinaus im Zusammenhang mit dem Deckungskauf machen mußte, um einen der bestellten aber nicht gelieferten Ware entsprechenden Ersatz zu bekommen. Der Käufer darf sich aber beim Aussuchen einer anderen Kaufgelegenheit nicht damit begnügen, die Ersatzware, sofern diese keinen Marktpreis oder Börsenpreis hat, beim nächstbesten Händler zu erwerben. Er muß sich vielmehr in der Regel an einen marktkundigen Mäkler wenden.

Entscheidungstexte

5 Ob 88/71
 Entscheidungstext OGH 30.06.1971 5 Ob 88/71

 Veröff: RZ 1972,14

1 Ob 535/78
 Entscheidungstext OGH 23.02.1978 1 Ob 535/78
 Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0018600

Dokumentnummer

JJR_19710630_OGH0002_0050OB00088_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at